



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/04794**
Datum: 14.01.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Bauen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.03.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Widmung der Gudrun-Goeseke-Straße

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, die Widmung der Gudrun-Goeseke-Straße zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
---	----------------------------------	------	-------------	--------------------------------------

Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B	Folgekosten (Stand:	ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)	jährlich	5.600	52210100/1.54101
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan

☐ ja

☒ nein

Wenn ja, Stellenerweiterung:

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☒ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☒ ja

Begründung:

Nach § 6 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) hat der Träger der Straßenbaulast die Widmung der Straßen zu verfügen. Bei der Widmung ist anzugeben, zu welcher Straßenklasse eine Verkehrsfläche gehört und auf welche Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise die Widmung beschränkt ist. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Grundlage der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche bildet der Planfeststellungsbeschluss zum/zur Ausbau/Umgestaltung des Verkehrsknotens Am Steintor vom 08.08.2014 (Nr. II/61.6/01-2013).

Im Planfeststellungsbeschluss wird unter Pkt. 6 Straßenrechtliche Verfügung Folgendes ausgeführt: „Für den festgestellten Plan zum Ausbau Verkehrsknoten Am Steintor sind die Veränderungen Ludwig-Wucherer-Straße, Am Steintor (Westflanke) und der neuen Verbindungsstraße durch einen separaten Beschluss des Stadtrates zu widmen. ...“

Die genaue Lage der zu widmenden Gudrun-Goesseke-Straße ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die jährlich erforderlichen Unterhaltungskosten für die Gudrun-Goesseke-Straße betragen ca. 5.626 Euro.

Für die Veröffentlichung ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Halle, Flur 11 und 14 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt. Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Die *Gudrun-Goesseke-Straße* beginnt im Westen an der Ludwig-Wucherer-Straße und führt in die Paracelsusstraße.

Sie umfasst in der Flur 11 eine Teilfläche des Flurstücks 5682 und in der Flur 14 das Flurstück 6301 und eine Teilfläche des Flurstücks 6304.

Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 165 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt ab Veröffentlichung während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, für 14 Tage zur Einsicht aus. Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Widmungen/> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Anlage

Kartenausschnitt